Umpacken von vorverpackten Produkten

(die sogenannte „Shrinkflation“)

Vorschlag

Artikel XXX

Änderungen der Verordnungen über das Umpacken von vorverpackten Produkten

Artikel 15-bis des Verbraucherschutzgesetzes, auf den im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 206 vom 6. September 2005 Bezug genommen wird, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, dass bei bestimmten Konsumgütern – bei unveränderter Verpackung – eine Verringerung der Nennmenge und eine entsprechende Erhöhung des Stückpreises erfolgt ist, wie von den Herstellern festgelegt.

1-bis Für die Zwecke des Absatzes 1 müssen Hersteller – auch über in Italien tätige Großhändler – den Einzelhändlern die folgende Mitteilung unter Verwendung zuverlässiger Methoden, die deren Rückverfolgbarkeit gewährleisten, zur Verfügung stellen: *Verpackung enthält X (Maßeinheit) weniger von dem Produkt als die vorherige Menge“.* Diese Informationen werden von den Einzelhändlern zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Verbraucherprodukte bereitgestellt. Der Hinweis ist vom Einzelhändler an der Verkaufsstelle so anzubringen, dass er für den Verbraucher deutlich sichtbar und lesbar ist. Beim Online-Verkauf müssen die Informationen zum Zeitpunkt der Produktpräsentation bereitgestellt werden, damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen und den Kauf tätigen können.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „2. Die Informationsanforderung in Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Tag, an dem das Produkt in reduzierter Menge zum Verkauf angeboten wird. Zu diesem Zweck muss der in Absatz 1-bis genannte Hinweis mit der Angabe des Datums versehen sein, an dem das Produkt in den Verkauf gebracht wurde.“;

c) Nach Absatz 2 wird Folgendes angefügt:

„2-bis In den in Absatz 1 genannten Fällen finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung, wenn die Verringerung der Nennmenge auf eine Änderung der Produktzusammensetzung zurückzuführen ist, durch die sich die Ergiebigkeit oder Wirksamkeit des Produkts im Gebrauch erhöht, während der Gesamtwert für den Verbraucher erhalten bleibt.“

Aktueller Text	Konsolidierter Text mit weiteren Änderungen
„Artikel 15-bis (Bestimmungen über das Umpacken von verpackten Produkten).	„Artikel 15-bis (Bestimmungen über das Umpacken von verpackten Produkten).
1. Hersteller, die – auch über in Italien tätige Händler – ein Verbraucherprodukt auf den Markt bringen, das unter Beibehaltung der vorherigen Verpackung eine Verringerung der Nennmenge und eine damit verbundene durch sie verursachte Erhöhung des Preises je Maßeinheit erfahren hat, müssen den Verbraucher über die Verringerung der Menge informieren, indem sie im Hauptsichtfeld der Verkaufsverpackung oder auf einem Klebeetikett folgenden Wortlaut anbringen: „Diese Verpackung enthält X (Maßeinheit) weniger von dem Produkt als die vorherige Menge.“	**1. Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, dass bei bestimmten Konsumgütern – bei unveränderter Verpackung – eine Verringerung der Nennmenge und eine entsprechende Erhöhung des Stückpreises erfolgt ist, wie von den Herstellern festgelegt.** **1-bis Für die Zwecke des Absatzes 1 müssen Hersteller – auch über in Italien tätige Großhändler – den Einzelhändlern die folgende Mitteilung unter Verwendung zuverlässiger Methoden, die deren Rückverfolgbarkeit gewährleisten, zur Verfügung stellen: *Verpackung enthält X (Maßeinheit) weniger von dem Produkt als die vorherige Menge“*. Diese Informationen werden von den Einzelhändlern zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Verbraucherprodukte bereitgestellt. Der Hinweis ist vom Einzelhändler an der Verkaufsstelle so anzubringen, dass er für den Verbraucher deutlich sichtbar und lesbar ist. Beim Online-Verkauf müssen die Informationen zum Zeitpunkt der Produktpräsentation bereitgestellt werden, damit die Verbraucher eine fundierte Entscheidung treffen und den Kauf tätigen können.**
2. Die Informationspflicht nach Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag, an dem das betreffende Produkt in Verkehr gebracht wird.	2. Die Informationspflicht gemäß Absatz 1 gilt für einen Zeitraum von ~~sechs~~ **drei** Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem das **Produkt** in seiner reduzierten Menge zum Verkauf angeboten wird. **Zu diesem Zweck wird der in Absatz 1-a genannten Mitteilung das Datum beigefügt, an dem das Produkt zum Verkauf angeboten wurde.** **2-bis In den in Absatz 1 genannten Fällen finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung, wenn die Verringerung der Nennmenge auf eine Änderung der**

	Produktzusammensetzung zurückzuführen ist, durch die sich die Ergiebigkeit oder Wirksamkeit des Produkts im Gebrauch erhöht, während der Gesamtwert für den Verbraucher erhalten bleibt.
	3. Identisch.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ab dem 1. Juli 2026.“	